

Leitlinien für Kommunikation und Sichtbarkeit 2021–2027

EFRE | ESF+ | Interreg VI - A Italia – Österreich

Europa noch näher



Interreg
Italia–Österreich



Co-funded by
the European Union

Impressum

Publikation der Verwaltungsbehörden EFRE, ESF+ e Interreg VI - A Italia-Österreich:

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Abteilung Europa

Gerbergasse 69 – 39100 Bozen

T.: +39 0471 41 31 10

<https://europa.provinz.bz.it/de/home>

Diese Broschüre dient zu Informationszwecken.

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der italienischen und der deutschen Sprachfassung ist die italienische Sprachfassung zu berücksichtigen.

© Autonome Provinz Bozen – Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet.

Für etwaige Aktualisierungen: <https://europa.provinz.bz.it/de/home>

Inhaltsverzeichnis

Kommunikation und Sichtbarkeit	3
1. Kommunizieren der EU-Förderung mit einer gemeinsamen visuellen Identität: einfach, klar und einheitlich	3
2. Zu verwendende Logos	4
2.1 Logo-Kombination für EFRE- und ESF+	5
2.2 Spezifisches Interreg VI - A Italia – Österreich-Logo	6
2.3 Geschützte Zone	7
2.4 Mindestmaße	7
2.5 Größenverhältnisse in Kombination mit anderen Logos	7
2.6 Positionierung des Logos auf Kommunikationsmaterialien	9
3. Visuelle Elemente	10
3.1 Schilder und Tafeln	10
3.2 Platzierung und Maße von Schildern und Tafeln	12
3.3 Plakate und elektronische Anzeigen	13
3.4 Platzierung und Maße von Plakaten und elektronischen Anzeigen	13
3.6 Finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Programmen	14
4. Visuelle Elemente für die Online-Kommunikation	15
4.1 Websites	15
4.2 Soziale Medien	15
4.3 Sichtbarkeit im Profil in sozialen Medien	16
4.4 Posts in den sozialen Medien	16
5. Veranstaltungen und Werbegeschenke	18
5.1 Werbegeschenke	18
5.2 Veranstaltungen	18
5.3 Audiovisuelles Material	18
5.4 Nutzungsrechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien	18
6. Nützliche Links	20
7. Kontakte	20

Kommunikation und Sichtbarkeit

2021–2027

EFRE | ESF+ | Interreg VI - A Italia – Österreich

1. Kommunizieren der EU-Förderung mit einer gemeinsamen visuellen Identität: einfach, klar und einheitlich

Die Verbesserung der Sichtbarkeit der Kohäsionspolitik ist in den letzten Jahren zu einer der wichtigsten Prioritäten geworden. Jedes Jahr werden mit den Kohäsionsmitteln Tausende von Projekten in ganz Europa unterstützt, die den greifbarsten Ausdruck der EU vor Ort darstellen. Eine wirksame Kommunikation dieser Maßnahmen trägt dazu bei, das Bewusstsein über die Vorteile der EU für das Leben der Menschen zu stärken.

Gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 \(Common Provisions Regulation, CPR\)](#), Artikel 46, 47 und 50, sind die Projektbegünstigten verpflichtet, das EU-Emblem in ihren Kommunikationsmaßnahmen zu verwenden, um die im Rahmen der EU-Programme erhaltene Unterstützung zu würdigen und zur Sichtbarkeit der EU vor Ort beizutragen. Für Interreg gilt zudem gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 \(Interreg-Verordnung\)](#), dass neben dem Emblem der Union gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2021/1060 das Wort „Interreg“ anzubringen ist.

Diese Leitlinien ermöglichen, die Einhaltung der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen festgelegten Mindestanforderungen an die Sichtbarkeit.

Für kleine Projekte bis zu 50.000,00 € ist der Begünstigte verpflichtet, die in Artikel 36(5) der [Verordnung \(EU\) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 \(Interreg-Verordnung\)](#) genannten Verpflichtungen einzuhalten (**Art. 50(2) CPR**).

Für grenzüberschreitende Projekte (**Interreg Italia - Österreich**): Alle Kommunikationsaktivitäten sollten sprachlich an das grenzüberschreitende Publikum angepasst sein und daher zweisprachig auf Italienisch und Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

Finanzielle Korrektur bei Nichteinhaltung der Sichtbarkeits- und Kommunikationspflichten

Kommt der Begünstigte seinen Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen (Artt. 47 und 50 Abs. 1 und 2 CPR sowie Artt 36 Interreg-VO) nicht nach und wurden keinerlei Korrekturmaßnahmen getroffen, so wendet die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bei EFRE und ESF+ Förderungen bis zu 3% und bei Interreg Italia-Österreich bis zu 2% der Unterstützung (förderfähiger abgerechneter Betrag) aus den Fonds für das betroffene Vorhaben.

2. Zu verwendende Logos

Projekte, die im Programmzeitraum 2021-2027 finanziert werden, erfüllen die EU-Anforderungen durch die Verwendung der von den Verwaltungsbehörden bereitgestellten **Logo-Kombination für EFRE und ESF+** oder des **spezifischen Logos für Interreg Italia - Österreich**. Diese enthalten das EU-Emblem und die EU-Finanzierungserklärung, wie in der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen vorgeschrieben.

Eine der Neuerungen, die mit der Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für den Programmzeitraum 2021-2027 eingeführt wurden, besteht darin, dass das EU-Emblem nicht mehr mit dem Hinweis auf den spezifischen Fonds versehen wird.

Die Logo-Kombination für EFRE und ESF+ oder das spezifische Logo für Interreg Italia - Österreich muss auf allen **Kommunikationsmaterialien**, die für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmer bestimmt sind, **deutlich sichtbar** sein: gedruckte oder digitale Produkte, Websites und ihre mobilen Geräte.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden, **ohne deren Proportionen, Farben oder Wortlaut zu verändern**.

Finanzierung durch EFRE- und ESF+:

Die **Logo-Kombination**, die den einheitlichen italienische Brand (Marke) „Coesione Italia“, das EU-Emblem und die Erklärung über die von der Union erhaltene finanzielle Unterstützung, das Wappen der Italienischen Republik und das Logo der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol enthalten, können in verschiedenen Formaten von den Webseiten der jeweiligen Verwaltungsbehörden heruntergeladen werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

Finanzierung durch Interreg VI - A Italia – Österreich:

Das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Logo enthält die Elemente zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und kann von der Website der Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

Darüber hinaus enthält das Brand Design Manual INTERACT spezifische Regeln für die Verwendung des Interreg-Logos (siehe Kapitel 6, Link zum Handbuch im Abschnitt "6. Nützliche Links") und die Möglichkeit, die Symbole und Farben der spezifischen Ziele der Europäischen Kommission zu verwenden. Die Symbole können von der folgenden Programm-Webseite im Absatz „Kommunikation“ heruntergeladen werden: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/dokumente.asp>

2.1 Logo-Kombination für EFRE- und ESF+

Positive horizontale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

Negative horizontale Version



Einfarbige horizontale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

oder



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

Positive vertikale Version



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

Negative vertikale Version



Einfarbige vertikale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL



Co-funded by
the European Union



AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN SÜDTIROL

2.2 Spezifisches Logo für Interreg VI - A Italia – Österreich

Positive horizontale Version



Negative horizontale Version



Einfarbige horizontale Version (spezielles Druckverfahren auf Kleidungsstücken und Waren oder mit Pantone). Nur wenn Schwarz und Weiß verwendet werden können.




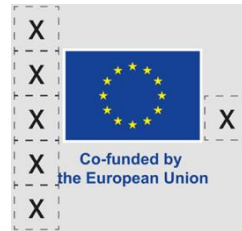
Beispiele

Sowohl die vertikale als auch die horizontale Version können auf verschiedenen Hintergründen verwendet werden. Die Farbe der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder des spezifischen Interreg Italia - Österreich-Logos wird je nach Druckuntergrund gewählt. Manchmal ist nur einfarbiger Druck möglich; in diesem Fall können die Begünstigten zwischen reflexblauer und schwarzer Umrandung wählen. Auf hellen Hintergründen können sich die Begünstigten für die Positivversion des Logos entscheiden (Finanzierungserklärung in Blau), während auf dunklen Hintergründen, wie beispielsweise Schwarz-Weiß-Fotos, die Negativversion (Finanzierungserklärung in Weiß) die ideale Wahl ist.



2.3 Geschützte Zone

Der in den nachstehenden Abbildungen mit  gekennzeichnete geschützte Bereich muss frei von Text, Logos, Bildern oder anderen visuellen Elementen bleiben, die die gute Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.



2.4 Mindestmaße

Die **Mindesthöhe des EU-Emblems muss 1 cm betragen**. Bei bestimmten Gegenständen, wie z. B. Kugelschreibern, kann das Emblem in einer kleineren Größe wiedergegeben werden. Wenn Sie die EU-Finanzierungserklärung in einem kleineren Format verwenden, wird dringend empfohlen, die horizontale Version zu verwenden.



2.5 Größenverhältnisse in Kombination mit anderen Logos

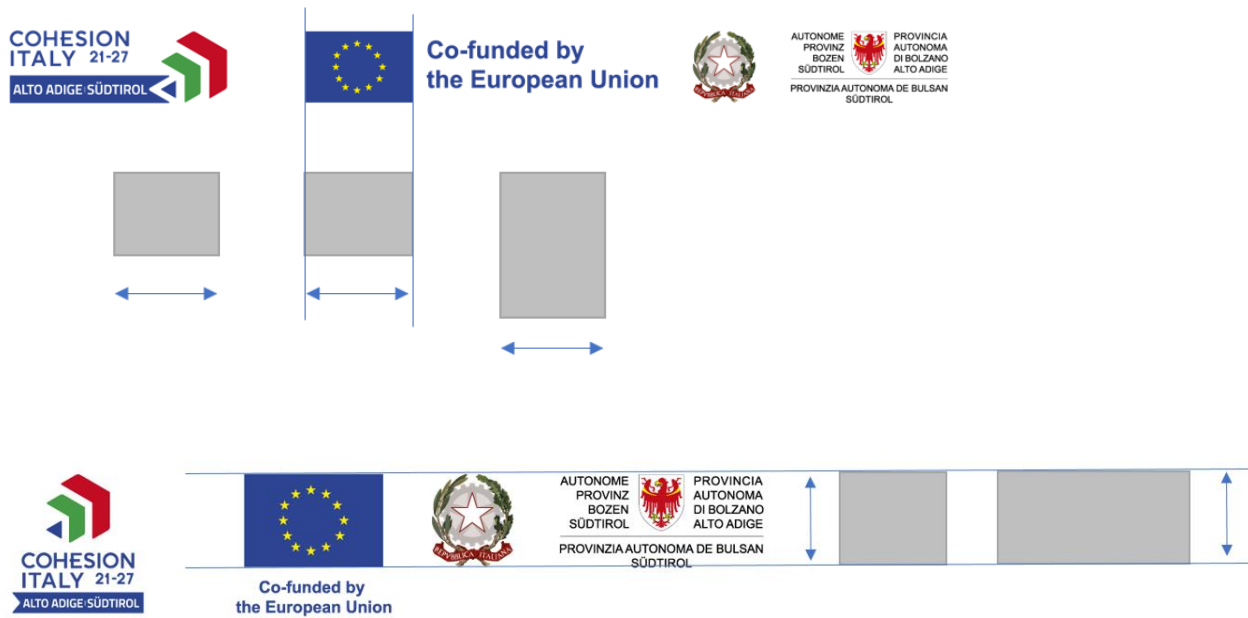
Der Klarheit halber sei vorausgeschickt, dass ein Logo als komplexes visuelles Unterscheidungsmerkmal betrachtet wird, das aus einem Piktogramm, d. h. einem grafischen Element (einer stilisierten Zeichnung oder einem Symbol) und einem Schriftzug, d. h. einem Textelement (Schriftzug, Akronym, Name), bestehen kann. Das Logo umfasst also beide Elemente, Piktogramm und Schriftzug.

Wird das EU-Emblem zusammen mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) verwendet, muss es mindestens die gleiche Bedeutung und Sichtbarkeit haben wie die anderen Logos. Die Begünstigten können das Emblem verwenden, ohne dass eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Dies gibt den Begünstigten jedoch nicht das ausschließliche Nutzungsrecht. Darüber hinaus dürfen sich die

Begünstigten das Emblem oder eine ähnliche Marke oder ein ähnliches Logo nicht aneignen, weder durch Eintragung noch auf andere Weise.

Gibt es neben dem EU-Emblem noch andere Logos, muss das EU-Emblem in Höhe oder Breite mindestens so groß sein wie das größte der anderen Logos: andere vertikal ausgerichtete Logos dürfen nicht breiter als das EU-Emblem sein, und horizontal ausgerichtete Logos dürfen nicht höher als das EU-Emblem sein.

Nachstehend sind Beispiele aufgeführt. Die Positionierung des EU-Emblems hängt von der grafischen Gestaltung der Veröffentlichung ab.



Besonderheiten Interreg VI – A Italien-Österreich

Für das Programm Interreg Italien-Österreich wird die Verwendung anderer Logos, zusätzlich zum Programmlogo nicht empfohlen, wenn es auch erlaubt ist. Jedenfalls muss das EU-Emblem im Programmlogo dem größten aller anderen Logos in Breite oder Länge entsprechen, wie auch bei den anderen Fonds und es muss getrennt vom Logo der Drittorganisation platziert werden.

Die Erstellung eines kombinierten Projektlogos mit der Farbe der eigenen Priorität wird empfohlen. Ein kombiniertes Projektlogo mit eigenem Logo des Projekts ist nicht mehr wie bisher erlaubt. Die entsprechenden Vorgaben zu den Maßen finden Sie im Interact Manual.

Beispiel:



Project name

2.6 Positionierung des Logos auf Kommunikationsmaterialien

Die Position des EU-Emblems darf nicht den Eindruck erwecken, dass der Begünstigte oder der Dritte in irgendeiner Weise mit den EU-Institutionen verbunden ist. Es ist daher ratsam, die **Logo-Kombination für EFRE und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia – Österreich-Logo**, die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt werden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links"), **getrennt vom Logo der Drittorganisation** zu platzieren. Um die Unterstützung der Union hervorzuheben, dürfen keine andere visuelle Identitäten oder Programm-Logos, mit Ausnahme des EU-Emblems verwendet werden.

Nachstehend einige Beispiele.



Achtung: Für eine bessere Sichtbarkeit der Position des Dritt-Logos in obigen Beispielen, entspricht das graue Viereck nicht den in den Vorschriften festgelegten Maßangaben.

3. Visuelle Elemente

Ein wichtiges Element für die Transparenz und Kommunikation der Fondsunterstützung sind Tafeln/Schilder und Plakate oder elektronische Anzeigen. Diese Kommunikationsprodukte sollten klar, leicht lesbar und für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein, um den Zweck zu erfüllen, die Öffentlichkeit über eine bestimmte Aktion zu informieren, die von der EU finanziert wurde.

Es wird empfohlen, ein einfaches Design zu verwenden nicht zu viele Logos hinzuzufügen und nur relevante Informationen über das Projekt aufzunehmen.

Die Begünstigten können die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellten Vorlagen für Schilder/Tafeln und Plakate verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links"), indem sie Projektinformationen einfügen.

Interreg VI - A Italia - Österreich:

Die ständigen Kommunikationsmaßnahmen müssen in jedem Fall in deutscher und italienischer Sprache durchgeführt werden. Für Entscheidungen in Einzelfällen ist die vorherige Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats erforderlich.

3.1 Schilder und Tafeln

Verpflichtung zum Anbringen eines **dauerhaften** Schildes oder einer Tafel, die für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar ist (siehe CPR, Art. 50 (1) (c), und Interreg-VO, Art. 36 (4) (c):

- Das Vorhaben beinhaltet eine Sachinvestition oder die Beschaffung von Ausrüstung, **UND** die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen: 500.000 EUR bei Unterstützung aus dem EFRE;
- 100.000 EUR bei Unterstützung aus dem ESF+ und dem Kooperationsprogramm Interreg Italia - Österreich.

Falls das Vorhaben nicht in die oben genannte Kategorie fällt, siehe den Abschnitt „3.3 Plakate und elektronische Anzeigen“.

Die Schilder oder Tafeln müssen am Standort des Vorhabens angebracht werden, sobald die physische Durchführung des Vorhabens oder der Ankauf von Ausrüstung beginnt.

Dauerhafte Schilder und Werbetafeln müssen für die Öffentlichkeit gut sichtbar sein und aus dauerhaftem Material bestehen, damit sie möglichst langlebig sind. **Im Gegensatz zu früher wird in der Verordnung über gemeinsame Vorschriften (CPR) nicht zwischen einer Werbetafel und einem Schild unterschieden.** Wenn ein Begünstigter eine Werbetafel aufstellt und diese nach Abschluss eines Bauprojekts durch eine Tafel ersetzen möchte, kann er dies beispielsweise unter der Bedingung tun, dass die Tafel angebracht wird, sobald die Werbetafel entfernt wird.

ESF+ Finanzierung:

Die akkreditierten Stellen müssen eine Tafel oder ein Schild mit der Aufschrift "ESF+ akkreditierte Stelle" anbringen, wobei die von der Verwaltungsbehörde auf ihrer Website zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden ist: <https://europa.provinz.bz.it/de/kommunikation-und-sichtbarkeit-esf>

Beispiele:

ec.europa.eu

Duration
05/2016 - 10/2018

Total budget
1 284 000 €

EU funding
1 092 000 €

IMPROVING WATER TOURISM ON UPPER TISZA RIVER

To boost water-tourism in the North Great Plain region, 14 stops for canoes and kayaks between Tiszabecs and Tiszacségye were renovated. Tourists benefit from new accommodation and equipment along the river – e.g. communal spaces and boats for rent.

Co-funded by the European Union

ec.europa.eu

Duration
05/2016 - 10/2018

Total budget
1 284 000 €

EU funding
1 092 000 €

IMPROVING WATER TOURISM ON UPPER TISZA RIVER

To boost water-tourism in the North Great Plain region, 14 stops for canoes and kayaks between Tiszabecs and Tiszacségye were renovated. Tourists benefit from new accommodation and equipment along the river – e.g. communal spaces and boats for rent.

Co-funded by the European Union

QR-code www.yourwebsite.eu

Projekttitel
Titolo progetto

Projektlaufzeit
Durata del progetto
mm/yyyy - mm/yyyy

Gesamtkosten
Costo totale
xxx €

EU-Mittel
Finanziamento UE
xxx €

Beschreibung Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

Descrizione Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

ESF+ akkreditierte Einrichtung (falls nicht zutreffend löschen)
Ente accreditato FSE+ (da cancellare se non pertinente)

Logo

QR-code www.yourwebsite.eu

Projekttitel
Titolo progetto

Projektlaufzeit
Durata del progetto
mm/yyyy - mm/yyyy

Gesamtkosten
Costo totale
xxx €

EU-Mittel
Finanziamento UE
xxx €

Beschreibung Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

Descrizione Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

ESF+ akkreditierte Einrichtung (falls nicht zutreffend löschen)
Ente accreditato FSE+ (da cancellare se non pertinente)

Logo

QR-code www.yourwebsite.eu

Projekttitel
Titolo progetto

Projektlaufzeit
Durata del progetto
mm/yyyy - mm/yyyy

Gesamtkosten
Costo totale
xxx €

EU-Mittel
Finanziamento UE
xxx €

Beschreibung Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga.

Descrizione Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga.

interreg
Italia - Österreich

Co-funded by the European Union

Logo

QR-code www.yourwebsite.eu

Projekttitel
Titolo progetto

Projektlaufzeit
Durata del progetto
mm/yyyy - mm/yyyy

Gesamtkosten
Costo totale
xxx €

EU-Mittel
Finanziamento UE
xxx €

Beschreibung Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

Descrizione Fero volo dolesit, sus eum ipsa quo delitiquo est volores dolore simagnis eum volor as derspel ide ella vid quae idic te con reris eumenet qui odi con nonnepedi cus aut expe vid ut et qui officient. Net faccum volor sandi qui ditem qui quanti onserch itatisquo tem fuga. Ut hiciet, ommolup tasperro quibus peditus vellene reicius.

interreg
Italia - Österreich

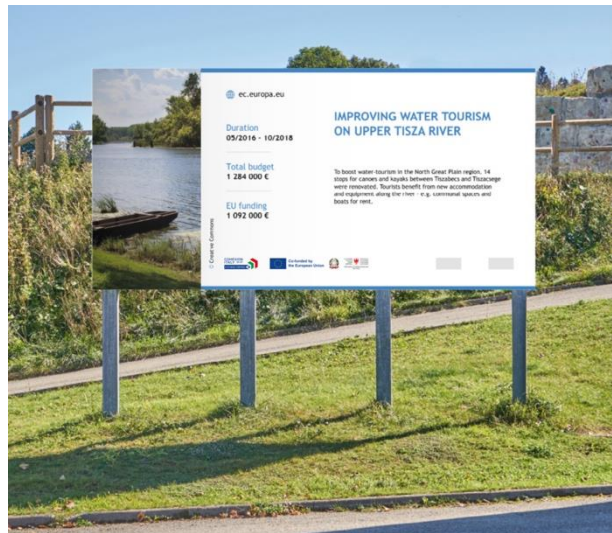
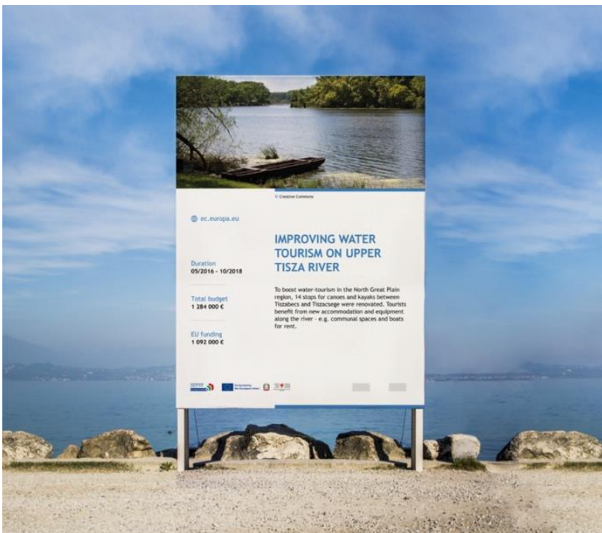
Co-funded by the European Union

Logo

3.2 Platzierung und Maße von Schildern und Tafeln

Die Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt vor, dass das Schild oder die Tafel an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht werden muss. Es wird dringend empfohlen, an der Infrastruktur oder dem Bauwerk oder (falls dies nicht möglich ist) an einem nahe gelegenen, gut sichtbaren und für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort ein dauerhaftes Schild oder eine Plakette von erheblicher Größe anzubringen.

Beispiele:



3.3 Plakate und elektronische Anzeigen

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel 50(1)(d) und für Interreg der Verordnung (EU) 2021/1059, Artikel 36(4)(d) sind bei Vorhaben, die nicht unter die Anforderungen für das Anbringen eines Schildes oder einer Tafel fallen, an einer öffentlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat oder eine **elektronische Anzeige nicht kleiner als A3** anzubringen, die Informationen über das Vorhaben enthält und auf die Unterstützung durch die Fonds hinweist.

Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt der Begünstigte so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird.

Elektronische Anzeigen ermöglichen die Verwendung verschiedener Effekte und sogar von Animationen und sind somit kreativer und unterhaltsamer als ein gedrucktes Plakat.

Plakate und elektronische Anzeigen müssen unmittelbar nach Beginn des Projekts angebracht werden und während der gesamten Projektdauer an Ort und Stelle bleiben.

Plakate und elektronische Anzeigen haben die gleiche Funktion wie Schilder und Tafeln. Sie liefern wichtige Informationen über das Projekt, um Transparenz zu gewährleisten.

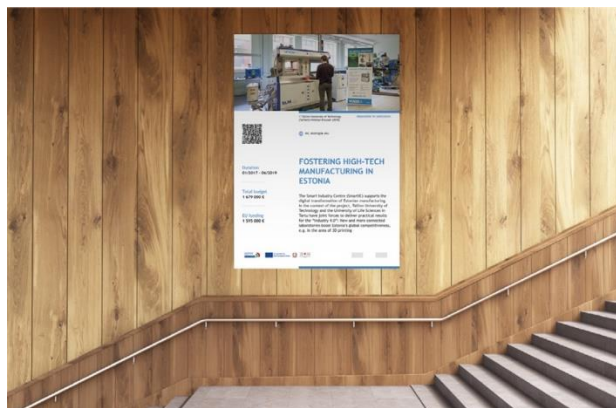
Die Plakate und elektronische Anzeigen müssen so angebracht werden, dass sie für die Öffentlichkeit gut sichtbar sind.

3.4 Platzierung und Maße von Plakaten und elektronischen Anzeigen

Die Verordnung (EU) 2021/1060 schreibt vor, dass das Plakat oder die elektronische Anzeige in entsprechender Größe (**mindestens A3**) an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht werden muss. Das bedeutet, dass sie zum Beispiel gut sichtbar im Eingangsbereich des Projektstandorts angebracht werden müssen.

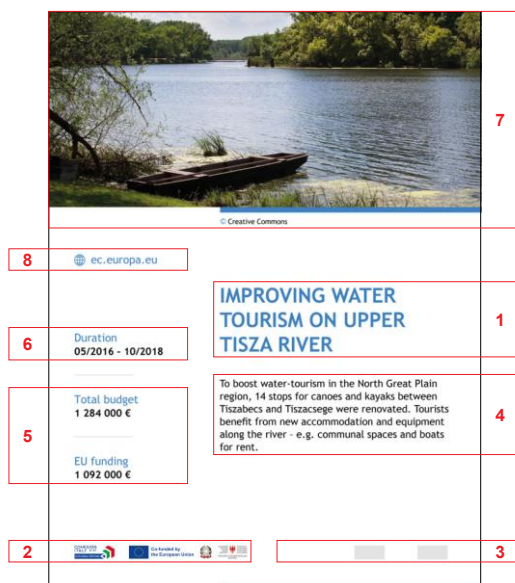
Da die Herstellung von Plakaten kostengünstig ist, können die Begünstigten in Erwägung ziehen, mehrere Plakate am Projektstandort anzubringen, um die Sichtbarkeit zu gewährleisten, insbesondere wenn die Projekte an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Es gilt auch als bewährtes Verfahren, die Plakate zu erneuern, wenn sie abgenutzt sind. Dadurch bietet sich auch die Gelegenheit, die Informationen über das Projekt zu aktualisieren.

Beispiele:



3.5 Hauptelemente von Schildern/Tafeln, Plakaten und elektronischen Anzeigen

Die Verwaltungsbehörde stellt den Begünstigten eine Vorlage zur Verfügung, die bei Bedarf für Schilder, Tafeln oder Plakate verwendet werden kann.



In jedem Fall sollten die folgenden Hauptelemente auf Schildern/Tafeln und Plakaten vorhanden sein:

1) Titel: Der „Titel“ sollte aus dem Namen des Vorhabens oder seinem Hauptziel bestehen. Er sollte kurz und für die Öffentlichkeit aussagekräftig sein. Die Verwendung von Akronymen oder Fachausdrücken, die ohne Kenntnis des Projekts oder des Fachgebiets nicht verstanden werden können, sollte vermieden werden.

2) Logos (Kombination oder einzelnes Logo)

Die Kombination aus EFRE- und ESF+-Logo oder das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte spezifische Interreg Italia - Österreich-Logo (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links") sollte in der unteren linken Ecke platziert werden.

3) Partner-Logo: Wenn neben der Kombination aus EFRE- und ESF+-Logo oder dem spezifischen Logo von Interreg Italia - Österreich weitere Logos gezeigt werden, muss das Emblem der

Union mindestens genauso groß wie das größte der anderen Logos sein.

4) Projektbeschreibung: Mit einer guten Projektbeschreibung werden die Projektziele der Öffentlichkeit auf aussagekräftige und einfache Weise erklärt. Daher wird die Verwendung einer einfachen und klaren Sprache und die Vermeidung von Fachausdrücken, Akronymen und/oder Wiederholungen empfohlen. Die Begünstigten können die Unterstützung durch die Fonds auch in der Projektbeschreibung hervorheben. Es ist nicht ratsam, die Grenze von 400 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) zu überschreiten, da für Interessierte weitere Informationen beispielsweise auf der Website des Begünstigten bereitgestellt werden können.

5) Finanzieller Beitrag

Dieser Abschnitt besteht aus zwei Informationsfeldern: "Gesamtkosten" und "EU-Finanzierung". „Gesamtkosten“ bezieht sich auf das Gesamtbudget des Projekts, einschließlich EU-, öffentlicher und privater Mittel. "EU-Finanzierung" bezieht sich auf den Anteil der EU-Unterstützung an den Gesamtkosten.

6) Dauer: „Dauer“ bezieht sich auf die Zeitspanne des Projekts. Sie wird im Format Monat/Jahr angegeben.

7) Bild (nicht verpflichtend)

Bild von guter Qualität. Vergessen Sie nicht, den Urheberrechtsinhaber des Bildes anzugeben. Die Verwaltungsbehörde haftet nicht für etwaige Verstöße gegen Urheberrechte.

8) Website

Mit dem Verweis auf die Website, auch mit einem QR-Code, können weitere Informationen zum Projekt bereitgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen auf der Website im Laufe der Zeit aktuell bleiben.

3.6 Finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Programmen

Wenn der Begünstigte für ein oder mehrere Vorhaben finanzielle Unterstützung aus verschiedenen Finanzierungsquellen der Union erhalten hat, reicht es aus, wenn mindestens eine Tafel oder ein Schild mit einer **Logo-Kombination aus EFRE- und ESF+- und/oder spezifischen Logos** (z. B. Interreg, PNRR Next Generation EU) angebracht wird.

4. Visuelle Elemente für die Online-Kommunikation

Websites und soziale Medien sind die wichtigsten Informationskanäle für bestimmte Zielgruppen und die "breite Öffentlichkeit" zur Kommunikation über das Vorhaben durch die Begünstigten. Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 und für Interreg gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1059 sind die Begünstigten verpflichtet, auf ihrer Website und in den sozialen Medien eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu veröffentlichen, die der Höhe der Unterstützung angemessen ist. Die Beschreibung muss Angaben zu den Zielen und Ergebnissen des Projekts enthalten und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorheben.

Um auf die Unterstützung der Union hinzuweisen, werden die Begünstigten aufgefordert, die von den Verwaltungsbehörden zur Verfügung gestellte Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo an gut sichtbarer Stelle auf Websites und auf Bildmaterial zu verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links").

4.1 Websites

Die Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo sollten auf Websites und in sozialen Medien deutlich sichtbar sein.

Um dies zu gewährleisten, werden die Begünstigten aufgefordert, die verschiedenen in Abschnitt 2.5 aufgeführten Elemente zu berücksichtigen: die Größe des EU-Emblems im Verhältnis zu anderen möglichen Logos, wobei ausreichend Platz für das Emblem und die Finanzierungserklärung bereitzustellen ist.

Es gilt als bewährtes Verfahren, das EU-Emblem und den Verweis auf die Fonds innerhalb der Anzeigefläche digitaler Geräte anzuzeigen, ohne dass der Nutzer auf der Seite nach unten scrollen muss.

4.2 Soziale Medien

Die EU-Förderung kann in den sozialen Medien auf verschiedene Weise hervorgehoben werden. Bildmaterial, einschließlich Videos, sollten mit der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder dem spezifischen Interreg Italia-Österreich-Logo gekennzeichnet werden, und Informationen zur EU-Förderung können auch im Rahmen der Profilbeschreibung oder einzelner Beiträge bereitgestellt werden.

Beispiele:



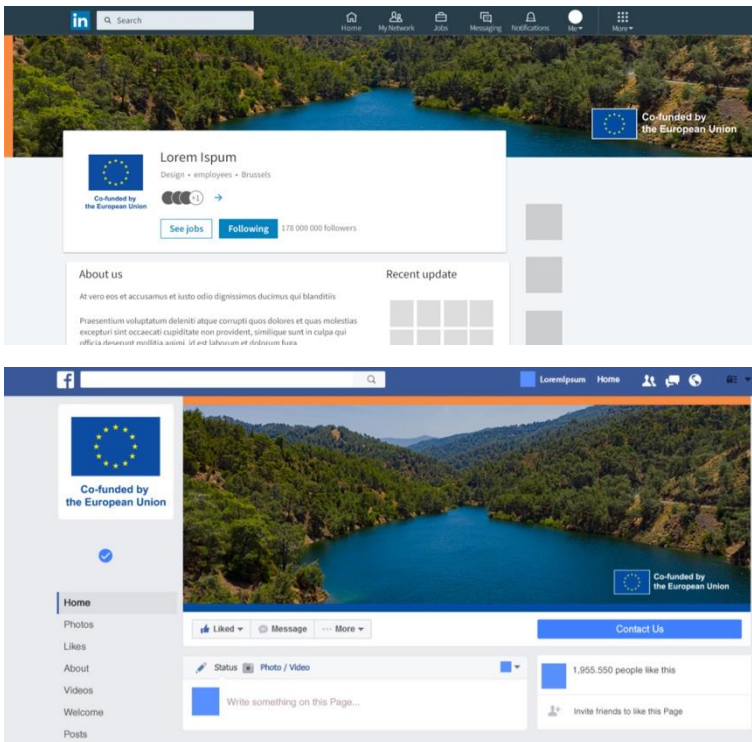
4.3 Sichtbarkeit im Profil in sozialen Medien

In Social-Media-Profilen kann die Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder das spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo im Profil oder im Banner angebracht werden – vorausgesetzt, die Social-Media-Plattform bietet eine Banner-Option.

Die Banner-Option bietet mehr Platz für die Einbindung von Logos und wird daher empfohlen. In beiden Fällen sollte der Begünstigte die Markenelemente auf den Bildern hinzufügen, damit sie vollständig bleiben, auch wenn die Plattform das Bild beschneidet.

Die EU-Förderung muss in der Profilbeschreibung erwähnt werden.

Beispiele:



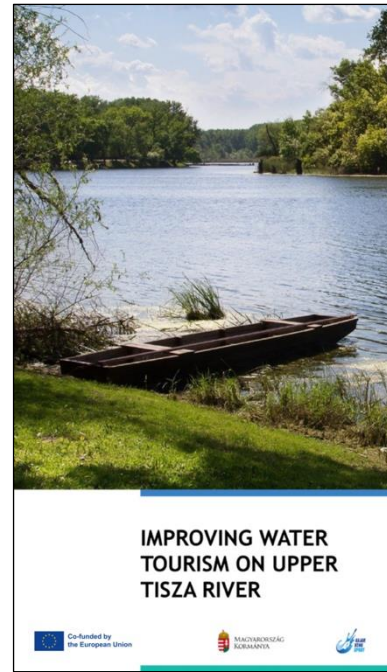
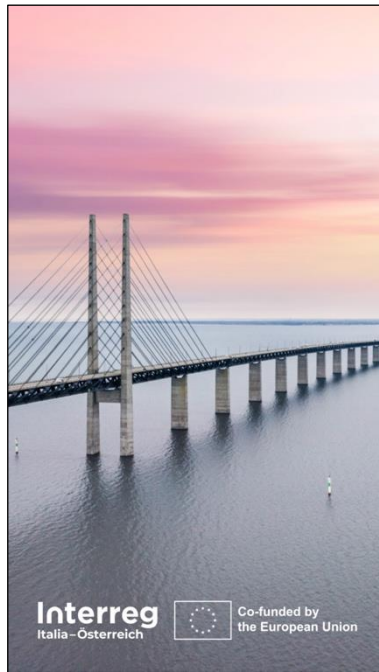
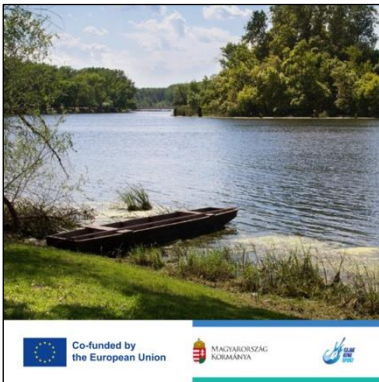
4.4 Posts in den sozialen Medien

Wenn der Begünstigte einen Post über das Vorhaben auf seinen Social-Media-Kanälen veröffentlicht, muss durch das Einfügen der Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder des spezifische Interreg Italia-Österreich-Logo und/oder die Erwähnung der Unterstützung im Text. Der Begünstigte kann die Vorgehensweise in den einzelnen Beiträgen variieren.

Um dem Projekt mehr Sichtbarkeit zu geben, ersuchen die Verwaltungsbehörden auf die Social-Media-Kanäle der Abteilung Europa (mit einem Tag) hinzuweisen. Die Abteilung Europa ist auf **Facebook (@edsouthtyrol)** und **Instagram (@europedirect_southtyrol)** vertreten.

Außerdem wird die Verwendung von Hashtags empfohlen, zum Beispiel:

#euinmyregion #eufunds #coesioneincorso



5. Veranstaltungen und Werbegeschenke

5.1 Werbegeschenke

Der häufigste Grund für die Beschaffung von Werbeartikeln ist die Sensibilisierung für das Programm oder das Projekt. Sie können als Werbegeschenke bei Veranstaltungen, Konferenzen, Ausstellungen oder in anderen Sensibilisierungskampagnen verwendet werden. Diese Kommunikationsmaterialien sollten die Kombination von EFRE- und ESF+-Logos oder das spezifische Logo von Interreg Italia - Österreich tragen.

Bei der Herstellung von Werbeartikeln ist es wichtig, deren **ökologische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen** zu berücksichtigen. Es wird daher Folgendes empfohlen:

- Bevorzugen Sie Artikel, die nützlich und hochwertig sind.
- Bevorzugen Sie europäische und lokale Produkte sowie Produktionsstätten in ihrer Nähe.
- Bevorzugen Sie langlebige, umweltfreundliche Materialien und vermeiden Sie unnötige Verpackungen.
- Bevorzugen Sie langlebige, wiederverwendbare Artikel und Designs; vermeiden Sie Einwegartikel, vermeiden Sie z. B. bei Bannern Datumsangaben und gehen Sie nicht zu sehr ins Detail.

5.2 Veranstaltungen

Wenn im Rahmen des Projekts Veranstaltungen organisiert werden, sind die Begünstigten aufgefordert, den Kommunikationsbeauftragten des jeweiligen Programms rechtzeitig zu informieren. Gegebenenfalls und in Absprache mit dem Begünstigten wird der Kommunikationsbeauftragte die Veranstaltung auch auf der Website des Programms und/oder in den sozialen Medien bewerben.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Teilnehmer der Veranstaltung über die Förderung der Veranstaltung durch die EU zu informieren.

Es ist ratsam, den Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union an sichtbarer Stelle anzubringen und dabei das von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden (siehe Abschnitt "6. Nützliche Links") und die Veranstaltungen genau und detailliert zu dokumentieren (Fotos, Videos, Archivierung der verwendeten Materialien usw.).

5.3 Audiovisuelles Material

Bei Videos und TV-Spots muss zusätzlich zur Logo-Kombination für EFRE- und ESF+ oder dem spezifischen Interreg Italia-Österreich-Logo der Satz "Kofinanziert von der Europäischen Union", eventuell mit Voice-over, auf dem Endbildschirm erscheinen.

Bei Radiospots muss am Ende der folgende Satz gesprochen werden: *Kofinanziert von der Europäischen Union.*

5.4 Nutzungsrechte an geistigem Eigentum in Bezug auf Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien

Alle Materialien, die sich auf die Kommunikation und die Sichtbarkeit des Projekts beziehen, werden den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder sonstigen Stellen der Union und den Programmbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Union und die Programmbehörden eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieser Materialien und aller bereits bestehenden Rechte, die sich aus ihnen ergeben (siehe Fördervereinbarung). Dies darf weder für die Begünstigten noch für die Verwaltungsbehörde zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen (Artikel 49 Absatz 6, CPR).

5.5 Vorhaben von strategischer Bedeutung

Für Vorhaben von strategischer Bedeutung im Sinne von Art. 2 und Art. 22.3 der Verordnung über die gemeinsamen Bestimmungen muss eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme unter Einbeziehung der Europäischen Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde in angemessenem Zeitrahmen organisiert werden (Art. 50, Abs. 1.e, CPR und Art. 36, Abs. 5 Interreg-VO).

6. Nützliche Links

Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 (Verordnung über gemeinsame Vorschriften - Common Provisions Regulation, CPR):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1060&from=DE>

Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 (Interreg Verordnung):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32021R1059%3ADE%3AHTML>

Kombination von EFRE- und ESF+-Logos und das spezifische Interreg Italia - Österreich-Logo:

Für jeden Fonds stellt die Verwaltungsbehörde auf ihrer Website Logos und Vorlagen für die Beschilderung zur Verfügung, die für die Kommunikation verwendet werden können:

- EFRE: <https://europa.provinz.bz.it/de/kommunikation-und-sichtbarkeit-efre>
- ESF+: <https://europa.provinz.bz.it/de/kommunikation-und-sichtbarkeit-esf>
- Interreg VI - A Italia – Österreich: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/dokumente.asp> (siehe Absatz "Kommunikation")

Download-Center der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/

Weitere Informationen sind in den folgenden Dokumenten zu finden

- *Operative Leitlinien für die Verwendung des EU-Emblems im Rahmen von EU-Programmen:* https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf
- *Interreg Brand Design Manual (INTERACT):* <https://www.interreg.net/de/2021-2027/dokumente.asp> (siehe Absatz "Kommunikation")
- *Support kit for EU visibility 2021-2027:* https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/publications/guides/2022/support-kit-for-eu-visibility-2021-2027-brand-book-for-managing-authorities-and-project-beneficiaries

7. Kontakte

Bei Fragen und/oder Zweifeln können Sie sich vor der Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen an die Verwaltungsbehörden wenden, um sicherzustellen, dass diese korrekt durchgeführt werden:

- EFRE: <https://europa.provinz.bz.it/de/programmverwaltung-und-behoerden>
- ESF+: <https://europa.provinz.bz.it/de/verwaltung-des-programms-esf-und-behoerden>
- Interreg VI - A Italia – Österreich: <https://www.interreg.net/de/2021-2027/kontakte.asp>